



---

## **VERFAHRENSORDNUNG**

für die Schlichtungsstelle gemäß § 22 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) im Bereich des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin

- Fassung gemäß Beschluss des Vorstandes des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. vom 19.11.2018 -

---

### **§ 1 Zuständigkeit der Schlichtungsstelle**

(1) Bei dem Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. wird eine Schlichtungsstelle errichtet, die gemäß § 22 Absatz 1 AVR durch Dienstgeber und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin bei Meinungsverschiedenheiten anzurufen ist, die sich bei der Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis ergeben.

(2) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für alle Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit den

- Fachverbänden der Caritas
- Berufsverbänden der Caritas, sofern diese eigene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben
- korporativen Mitgliedern des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V.
- Einrichtungen und Dienststellen innerhalb des Erzbistums Berlin, die die AVR anwenden, sofern nicht die Zuständigkeit der Erzbischöflichen Schlichtungsstelle gegeben ist.

Für den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. und seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 AVR die Zentrale Schlichtungsstelle beim Deutschen Caritasverband zuständig.

(3) Gemäß § 22 Absatz 4 AVR schließt die Behandlung eines Falles vor der Schlichtungsstelle die fristgerechte Anrufung des Arbeitsgerichtes nicht aus.

(4) Die Schlichtungsstelle hat ihren Sitz im Haus des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V., Residenzstr. 90, 13409 Berlin. Dort ist auch die Geschäftsstelle ansässig.

### **§ 2 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle**

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzern.

(2) Der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende

- müssen die Befähigung zum Richteramt haben,
- dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen
- sollen der katholischen Kirche angehören
- und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

(3) Die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen müssen im Dienst einer Einrichtung oder sonstiger Dienststellen im Gebiet des Erzbistums Berlin stehen, die unter den Geltungsbereich der AVR fällt und dürfen in der Aus-

---

übung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Sie sollen einer christlichen Kirche angehören.

(4) Die Schlichtungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit dem bzw. der Vorsitzenden und je einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin gemäß § 3 Abs. 2 und 3. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des bzw. der Vorsitzenden der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.

### **§ 3 Berufung der Mitglieder**

(1) Vorsitzender/Vorsitzende und Stellvertreter/Stellvertreterin werden durch den Vorstand des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. berufen nach Anhörung

a) der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Berlin (DiAG).

b) der Träger der Institutionen oder Einrichtungen, für die gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung die Schlichtungsstelle zuständig ist.

Antworten die angeschriebenen Stellen nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Benachrichtigung, so gelten Bedenken als nicht erhoben.

(2) In der Geschäftsstelle wird eine Liste von Personen geführt, die seitens der Träger im Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle als Beisitzer bzw. Beisitzerinnen benannt wurden. Jeder Träger darf je Institution oder Einrichtung eine Person in leitender Funktion benennen. Die Liste ist öffentlich.

(3) In der Geschäftsstelle wird eine Liste von Personen geführt, die seitens der DiAG benannt wurden. Die DiAG darf für jede dort für den AVR-Bereich teilnehmende Mitarbeitervertretung eine Person benennen. Die Liste ist öffentlich.

(4) Die benannten Beisitzer bzw. Beisitzerinnen werden vom Vorstand des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. berufen.

### **§ 4 Amtszeit der Mitglieder**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach grundsätzlichem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuberufung im Amt.

(2) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet weiterhin, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine Berufung festgestellt wird oder Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen. Die Feststellung trifft der Vorstand des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V.

### **§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.

(2) Sie unterliegen der Schweigepflicht.

(3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten werden erstattet. Dem bzw. der Vorsitzenden und dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden wird bei nachgewiesenem Aufwand ein angemessenes Honorar gewährt. Dieses wird in einem separaten Vertrag für die Dauer der Amtszeit vereinbart. Kostenträger ist der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.

---

## **§ 6 Einsatz der Mitglieder**

(1) Beisitzer bzw. Beisitzerin an einem Schlichtungsverfahren können nur diejenigen sein, die nicht aus einem Verband, einer Institution oder Einrichtung kommen, die an dem betreffenden Schlichtungsverfahren selbst beteiligt sind.

(2) Mitglieder der Schlichtungsstelle sind im Übrigen in entsprechender Anwendung der §§ 41 – 48 der Zivilprozessordnung von der Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen oder können von einem der Beteiligten abgelehnt werden.

(3) Bei unvorhergesehener Verhinderung eines bzw. einer Beisitzenden kann der oder die Vorsitzende abweichend aus der nach § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 geführten Listen einen Beisitzenden heranziehen, der am Sitz der Schlichtungsstelle oder in der Nähe wohnt oder seinen Dienstsitz hat. Als verhindert gilt auch der/die Beisitzende, welche/r bis zum Aufruf der ersten Sache nicht erschienen ist.

### **§ 6.1. Auswahl der Beisitzenden aus der nach § 3 Abs. 2 geführten Liste**

(1) Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass ein Beisitzer bzw. eine Beisitzerin aus der nach § 3 Abs. 2 geführten Liste bei dem einzelnen Schlichtungsverfahren eingesetzt wird.

### **§ 6.2. Auswahl der Beisitzenden aus der nach § 3 Abs. 3 geführten Liste**

(1) Für den Einsatz der Beisitzenden aus der nach § 3 Abs. 3 in der Geschäftsstelle geführten Liste gilt Folgendes: Die Beisitzenden werden zu den Sitzungen in der Reihenfolge, in der Sie in der Liste stehen, herangezogen. Ein/e verhinderte/r Beisitzende/r wird erst beim nächsten Durchgang wieder geladen. Sobald die erste, einen Sitzungstag betreffende Terminanberaumung in der Geschäftsstelle bearbeitet wird, sind die Namen der Beisitzenden der jeweiligen Liste zu entnehmen.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Terminanberaumungen in der Geschäftsstelle, werden die Namen der Beisitzenden der nämlichen Liste in der Reihenfolge der anberaumten Termine entnommen.

Als gleichzeitig eingegangen gelten Terminanberaumungen, die am selben Arbeitstag bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Terminanberaumungen, die dort samstags, sonntags oder an einem gesetzlichen Feiertag eingegangen sind, gelten als am nächsten Werktag eingegangen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn nach begonnener oder beendeter Beweisaufnahme in der Schlichtungsverhandlung weitere Termine zur Fortsetzung der Schlichtung erforderlich werden. In diesen Fällen ist die Schlichtung unter Heranziehung derselben Beisitzenden fortzusetzen. Eine solche Heranziehung bleibt für die listenmäßige Heranziehung jener Beisitzenden ohne Einfluss. Ist eine Beisitzende oder ein Beisitzer im Falle des o. g. Fortsetzungstermins zum neu anberaumten Termin und länger als einen Monat darüber hinaus verhindert, so ist der an sich für den Termin tag zu ladende bzw. geladene Beisitzende zuständig.

(3) Erklärt sich die oder der Beisitzende für einen bestimmten Termintag für verhindert oder wird der Termin aufgehoben, so tritt an die Stelle des bzw. der ausfallenden Beisitzenden die nächste zur Ladung anstehende Beisitzende bzw. der nächste zur Ladung anstehende Beisitzende nach der Liste. Die/der ausgefallene Beisitzende wird erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn sie bzw. er in der Reihenfolge der Liste ansteht. Bei der plötzlichen Verhinderung einer für eine Sitzung geladenen Beisitzenden, die innerhalb einer Woche vor dem Termin bekannt wird, sind die Beisitzenden nach der hierfür aufgestellten Liste gemäß § 3 Abs. 3 der Beisitzer in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen. Durch die Heranziehung durch die Ersatzliste ändert sich nichts an der Heranziehung nach der allgemeinen Liste in der vorgesehenen Reihenfolge.

## **§ 7 Verfahren**

(1) Verfahren und Sitzungen werden jeweils vom dem bzw. der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle geleitet, bei Verhinderung vom dem Stellvertreter bzw. von der Stellvertreterin.

(2) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin oder eines Dienstgebers tätig. Der Antrag ist schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zu richten. Der Antrag muss den Antragsteller bzw. die Antragstellerin, den Antragsgegner bzw. die An-

---

tragsgegnerin, eventuell sonstige Beteiligte und den Streitgegenstand bezeichnen. Er soll einen klaren Antrag enthalten und Tatsachen zur Begründung des Antrages und Beweismittel bezeichnen.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin kann einen Antrag jederzeit zurücknehmen.

Bei einem offensichtlich unbegründeten Antrag erfolgt dessen Abweisung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende nach vorherigem Hinweis an den Antragsteller bzw. an die Antragstellerin auf die Unbegründetheit.

(3) Die Geschäftsstelle übersendet den Antrag an den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Der bzw. die Vorsitzende kann den Antragsteller bzw. die Antragstellerin und den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin zur Ergänzung und Erläuterung ihres Vorbringens zur Benennung von Beweismitteln auffordern.

(4) Der bzw. die Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren einvernehmlich zu erledigen. Im Falle der Einigung kann die mündliche Verhandlung entfallen.

(5) Ort und Zeit der Sitzung der Schlichtungsstelle bestimmt der bzw. die Vorsitzende. Der bzw. die Vorsitzende lädt die Beteiligten auch zu den Sitzungen ein. Die Ladung bedarf der Schriftform und erfolgt 2 Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Frist kann im Eilfall verkürzt werden. Einer schriftlichen Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Parteien zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird. Hinsichtlich der Form sowie der Frist der Ladung kann verzichtet werden, wenn beide Parteien dies dem bzw. der Vorsitzenden gegenüber schriftlich oder zu Protokoll der Verhandlung erklären.

Spätestens mit der Ladung zur Sitzung informiert der bzw. die Vorsitzende die eingesetzten Beisitzer ausführlich über den Sach- und Streitstand.

(6) Die zu einer Sitzung der Schlichtungsstelle geladenen Parteien erscheinen persönlich; juristische Personen entsenden Vertretungsberechtigte. Sie können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch eine volljährige Person vertreten lassen, die mit der Sache genügend vertraut ist und zur Klärung der Angelegenheit sachdienlich beitragen kann. Satz 2 gilt nicht, wenn der bzw. die Vorsitzende das persönliche Erscheinen angeordnet hat.

(7) Jede Partei hat das Recht, eine volljährige Person als Beistand mitzubringen, die an der ganzen Verhandlung teilnehmen kann.

(8) Die Schlichtungsstelle verhandelt nicht öffentlich. Über den Verlauf und das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem bzw. der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

## **§ 8 Schlichtungsvorschlag**

(1) Die Schlichtungsstelle hat auf eine Einigung zwischen den Parteien hinzuwirken; gegebenenfalls unterbreitet sie einen Schlichtungsvorschlag.

(2) Zur Vorbereitung eines Schlichtungsvorschlages kann die Schlichtungsstelle vor, während und nach der mündlichen Verhandlung in geheimer Sitzung beraten und beschließen. Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle unterliegen hinsichtlich der Beratungen der Schweigepflicht.

(3) Unterbreitet die Schlichtungsstelle den Parteien bereits vor oder zu Beginn der mündlichen Verhandlung einen Schlichtungsvorschlag, kann bei Einverständnis der Parteien mit dem betreffenden Vorschlag auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

(4) Die Einigung ist zu protokollieren und von den Parteien zu genehmigen.

(5) Kommt eine Einigung auch nach Durchführung der mündlichen Verhandlung nicht zustande, unterbreitet die Schlichtungsstelle einen Schlichtungsvorschlag. Auf Antrag einer der Parteien ist eine Frist zur Erklärung über die Annahme oder Ablehnung des Schlichtungsvorschlages einzuräumen.

---

(6) Wird der Schlichtungsvorschlag von den Parteien nicht angenommen, wird die Schlichtung für gescheitert erklärt.

## **§ 9 Kosten des Schlichtungsverfahrens**

(1) Verhandlungsgebühren werden nicht erhoben, Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

(2) Nachgewiesene oder glaubhaft gemachte notwendige Auslagen des bzw. der Vorsitzenden und der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen werden vom Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. erstattet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verfahrensordnung wurde in der Sitzung am xx.xx2020. des Vorstandes des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. beschlossen und tritt am xx.xx.2020 in Kraft.

**AVR**

**Allgemeiner Teil**

## **§ 22 Schlichtungsverfahren**

*(1) Dienstgeber und Mitarbeiter sind verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis ergeben, zunächst die bei dem zuständigen Diözesancaritasverband errichtete Schlichtungsstelle anzurufen, der es obliegt, aufgetretene Streitfälle zu schlichten.*

*(2) Die Schlichtungsstelle kann Fragen von grundsätzlicher Bedeutung der beim Deutschen Caritasverband errichteten Zentralen Schlichtungsstelle zur Begutachtung vorlegen. Die Zentrale Schlichtungsstelle ist unmittelbar zuständig für solche Meinungsverschiedenheiten, an denen ein Diözesancaritasverband beteiligt ist.*

*(3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgeber und einem Mitarbeiter der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes wird unter Vermittlung des Erzbischofs von Freiburg eine besondere Schlichtungsstelle gebildet.*

*(4) Die Behandlung eines Falles vor der Schlichtungsstelle schließt die fristgerechte Anrufung des Arbeitsgerichtes nicht aus.*